

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Fabio Reinhardt und Alexander Spies (PIRATEN)

vom 10. Dezember 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dezember 2012) und **Antwort**

Wie weiter mit den Integrationsfachdiensten in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage betrifft in den Fragen 3, 6 und 7 Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird bei der Beantwortung der Fragen 3, 6 und 7 wiedergegeben

1. Wie viele Menschen nahmen in den letzten fünf Jahren die Unterstützung der Integrationsfachdienste (IFD) in Berlin in Anspruch (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Integrationsfachdiensten)?

Zu 1.: Für 2012 ist eine Auswertung frühestens Anfang Februar 2013 möglich. Erst nach Fertigstellung von Jahresabschlussberichten zu jedem einzelnen Fall durch die Beraterinnen und Berater der Integrationsfachdienste ist eine statistische Auswertung möglich. Die nachstehende Fallzahldarstellung zu den einzelnen Diensten umfasst deshalb die zum jetzigen Zeitpunkt statistisch auswertbaren Jahre 2007 bis 2011. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 27.842 schwerbehinderte Menschen begleitet.

IFD	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt
Mitte	510	518	522	484	516	
West	378	353	347	392	372	
Ost	455	481	610	755	622	
hörbehinderte Menschen	358	379	517	653	603	
Nord	405	388	556	636	713	
Süd	423	438	521	606	584	
Südwest (Begleitung)	171	184	182	214	212	
Südwest (Vermittlung)	345	306	317	366	401	
Übergang Werkstatt/Allgemeiner Arbeitsmarkt	0	0	0	3	56	
Übergang Schule/Allgemeiner Arbeitsmarkt	0	0	0	20	25	
Gesamt	5.052	5.055	5.581	6.139	6.115	27.942

2. Wie lange laufen die derzeit gültigen Verträge mit den Trägern der Integrationsfachdienste in Berlin (bitte aufschlüsseln nach Kostenträgern und den Bereichen Berufsbegleitung bzw. Vermittlung)?

Zu 2.: Die derzeit gültigen Verträge nach § 111 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) zwischen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales - Integrationsamt - und den Trägern der Integrationsfachdienste liefen zum 31.12.2012 aus. Darüber hinaus beauftragen Rehabilitationsträger Integrationsfachdienste für die Dauer des im Einzelfall notwendigen Einsatzes. Das Integrationsamt ist im Regelfall im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben Auftraggeber (Kostenträger) der Integrationsfachdienste für die Berufsbegleitung und nimmt darüber hinaus die

sogenannte Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste wahr. Rehabilitationsträger sind Auftraggeber (Kostenträger) der Integrationsfachdienste sowohl für die Berufsbegleitung als auch für die Vermittlung. Darüber hinaus erbringen Integrationsfachdienste Vermittlungsleistungen für arbeitslose schwerbehinderte Menschen gegen Vorlage eines Vermittlungsgutscheines (vgl. Antwort auf Frage 6). Diese Leistungen wurden im Rahmen der Wahrnehmung der Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste vom Integrationsamt vorfinanziert. Diese Vorfinanzierung entfiel mit Auslaufen der oben genannten Verträge mit Wirkung zum 01.01.2013.

Der Senat verweist in diesem Zusammenhang auf seine jahrelangen Bemühungen für eine gesetzliche Klarstellung der Beauftragung von Integrationsfachdiensten be-

züglich der Vermittlung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen – zuletzt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (vgl. u.a. BR-Drs. 313/11 (Beschluss) <http://www.bvaa-online.de/obj/DokumenteArbeitsmarkt2011/20-11> sowie BR.-Drs. 288/12).

3. Sind die Leistungen der Vermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit bereits ausgeschrieben worden?

Zu 3.: Bis Ende 2008 konnten Agenturen für Arbeit (AA) und Jobcenter (JC) auf Basis des damaligen § 37 SGB III (alte Fassung 2008) und im Wege Freihändiger Vergabe Integrationsfachdienste (IFD) mit der Vermittlung schwerbehinderter Menschen beauftragen. Nach Wegfall des § 37 (alte Fassung 2008) SGB III zum 01.01.2009 bildete § 46 SGB III (alte Fassung 2009) die Rechtsgrundlage für entsprechende Maßnahmen. Um eine Kontinuität beim Einkauf von Vermittlungsdienstleistungen bei IFD zu ermöglichen, wurden die Inhalte der § 37 (alte Fassung 2008)-IFD-Beauftragungen (Einkauf einer Vermittlungsleistung) zunächst unverändert in die Vergabeunterlagen (VU) auf Basis § 46 SGB III (alte Fassung 2009) eingearbeitet.

Die Anwendung des Vergaberechtes war gem. § 46 Abs. 4 SGB III (alte Fassung 2009) nunmehr explizit vorgegeben. Die Möglichkeit, IFD im Wege Freihändiger Vergaben mit der Vermittlung schwerbehinderter Menschen beauftragen zu können, entfiel mit der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) 2009. (siehe auch: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/verdingungsordnung-fuer-leistungen-vol-a-2009,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>)

Grundlage für Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von schwerbehinderten Menschen stellt seit 2012 § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3 und 5 SGB III und § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3 und 5 SGB III dar. Die Beauftragung von Trägern mit der Durchführung derartiger Maßnahmen erfolgt unter Anwendung des Vergaberechtes gem. § 45 Abs. 3 SGB III. Das Vergaberecht sieht hierfür grundsätzlich die Öffentliche Ausschreibung vor.

a. Wenn ja, wann und wo wurde/ist die Ausschreibung veröffentlicht und über welchen Zeitraum lief/läuft die Ausschreibung (bitte Ausschreibungsunterlagen beilegen/verlinken)?

Zu 3. a.: Arbeitsmarktdienstleistungen werden grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben. Reha-spezifische Arbeitsmarktdienstleistungen sind nur eine Sequenz einer Vielzahl von Arbeitsmarktdienstleistungen. Rehabilitanden können je nach Förderbedarf auch rehaspezifischen Arbeitsmarktdienstleistungen zugewiesen werden, wenn dies auf den Förderbedarf passt (Inklusion).

Seit 2011 erfolgen die Ausschreibungen überwiegend nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform des Bundes, die unter folgendem Link zur erreichen ist: www.evergabe-online.de. Die betreffende Arbeitsmarktdienstleistung mit der aktuellen Bezeichnung „Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen nach § 45 Abs. 1 S. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie § 16 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 SGB III“ wird seit 2010 kontinuierlich im Rahmen Öffentlicher Ausschreibungen vergeben. Die Integrationsfachdienste haben die Möglichkeit, sich mit einem Angebot an diesen Ausschreibungsverfahren zu beteiligen und sich mit ihren Leistungen dem Wettbewerb zu stellen. Dies war auch 2011 Thema einer Sachverständigenanhörung beim Bundestag, da die Ausschreibungen dem Bundesvergaberecht unterliegen.

Die letzte Öffentliche Ausschreibung zu dieser Arbeitsmarktdienstleistung wurde aktuell am 13.12.2012 veröffentlicht. Das Ende der Angebotsfrist ist am 15.01.2013.

b. Nach welchem Vergaberecht wurde die Leistung ausgeschrieben bzw. soll die Leistung ausgeschrieben werden?

Zu 3. b.: Für die Bundesagentur für Arbeit gilt – als bundesweit agierender Öffentlicher Auftraggeber – bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Bundesrecht:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Vergabeverordnung (VgV) sowie
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A).

c. Wie viele Träger haben sich beworben?

Zu 3. c.: Für Berlin liegen durchschnittlich vier Angebote je ausgeschriebenes Los vor.

d. Welche Träger übernehmen ab wann die Vermittlung schwerbehinderter arbeitssuchender Menschen nach § 110 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)?

Zu 3. d.: Grundsätzlich unterliegen die Informationen über vertragliche Beziehungen zwischen Bildungsträgern und Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit dem Datenschutz. Zum laufenden Vergabeverfahren (vgl. Buchst. a) erfolgt die Zuschlagserteilung erst am 05.03.2013.

e. Nach welchen Kriterien und von wem wurden die Träger ausgewählt?

Zu 3. e.: Die fachliche Wertung der Angebotskonzeption erfolgt auf der Grundlage der in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Wertungsmatrix (siehe Buchst. a). Die Wertungsergebnisse werden in der 4. Wertungsstufe des Vergabeverfahrens mit den Preisdaten der Bieter zusammenggeführt. Unter Verwendung der UfAB V-Formel (UfAB = Unterlage für Ausschreibung und Bewertung) in der erweiterten Richtwertmethode erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Bieters. Mit der Anwendung der

erweiterten Richtwertmethode wird insbesondere sichergestellt, dass nicht automatisch der preisgünstigste Bieter den Zuschlag erhält, sondern leistungsstarke und qualitativ hochwertige Anbieter in besonderer Weise berücksichtigt werden.

f. Falls das Vergabeverfahren noch nicht stattgefunden hat: Wann soll die Ausschreibung laufen?

Zu 3. f.: Vgl. die Ausführungen unter Buchstabe a.

4. Welche der in § 110 Abs. 2 SGB IX genannten Aufgaben der IFD sollen konkret an andere Träger übergehen?

Zu 4.: Die in § 110 Abs. 2 SGB IX genannten Aufgaben wurden und werden auch weiterhin in Abhängigkeit von der jeweiligen Beauftragung durch das Integrationsamt oder durch einen Rehabilitationsträger von den Integrationsfachdiensten wahrgenommen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wie werden die Leistungsberechtigten über etwaige Trägerwechsel informiert?

Zu 5.: Der Senat geht davon aus, dass die Leistungsberechtigten rechtzeitig vom Leistungsträger oder vom Integrationsfachdienst über einen etwaigen Trägerwechsel informiert werden.

6. Welche neuen, zusätzlichen Arbeitsbereiche kommen im Zuge des Wegfalls der Dienstleistung der Vermittlung durch die IFD auf die Agenturen für Arbeit und Jobcenter zu?

Zu 6.: Neue Arbeitsbereiche ergeben sich hier weder für die Agenturen für Arbeit noch für die Jobcenter. Menschen mit einer Schwerbehinderung konnten Vermittlungsgutscheine (VGS - § 421g SGB III alte Fassung) bzw. Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS - § 45 SGB III aktuelle Fassung) bei einem Dritten Ihrer Wahl einlösen. Diese Möglichkeit besteht weiterhin.

7. Wie wurden und werden Mitarbeiter_innen der Agenturen für Arbeit und Jobcenter auf die Besonderheiten in der Vermittlung schwerbehinderter Arbeitssuchender vorbereitet und geschult?

Zu 7.: Die Agenturen für Arbeit sind gem. § 104 Abs. 4 SGB IX zur Einrichtung besonderer Stellen für schwerbehinderte Menschen und Rehabilitanden verpflichtet. Dem spezifischen Beratungsbedarf der Personengruppe wird mit einer entsprechenden personellen Ausstattung begegnet. Diese sogenannten Reha/SB-Stellen sind in allen Agenturen für Arbeit eingerichtet und mit speziell geschultem Personal ausgestattet. Auch in den gemeinsamen Arbeitgeber-Services (AG-S) der Berliner Agenturen und Jobcenter sind u. a. Reha/SB-Spezialistinnen und Reha/SB-Spezialisten tätig, die sowohl arbeitgeberseitig als auch arbeitnehmerseitig agieren.

Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem speziellen Aufgabenschwerpunkt die notwendige Qualifikation besitzen, sollen sie eine mehrteilige Seminar- bzw. Workshop-Reihe zum Themenfeld „Rehabilitation und Schwerbehinderung“ besucht haben.

Ferner gibt es für die Reha/SB-Spezialistinnen und Reha/SB-Spezialisten in den Arbeitgeber-Services zusätzliche arbeitgeberseitige Angebote, die Qualifikation anzupassen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung besonderer Stellen gibt es für die Jobcenter nicht. Mit der Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung 05/2012 – 10 (zu finden unter:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_26260/SiteGlobals/Form_s/Suche/serviceSuche__Form,templateId=processForm.html?zielgruppe=buerger&allOfTheseWords=HEGA+05%2F2012+++10+&lang=de) wurde den SGB II – Trägern empfohlen, Fachkräfte mit besonderen Kenntnissen im Bereich Rehabilitation und Schwerbehinderung (SGB IX) einzusetzen.

Gemäß § 44c SGB II liegt es im Benehmen der jeweiligen Trägerversammlungen der Berliner Jobcenter, entsprechend spezialisierte Fachkräfte mit der Betreuung von Menschen mit Behinderung (Rehabilitandinnen und Rehabilitanden) und schwerbehinderte Menschen (sbM) zu beauftragen bzw. spezielle Organisationseinheiten einzurichten.

Zentrale Bildungsangebote für den Bereich der beruflichen Rehabilitation (beispielsweise Präsenzseminare und Selbstlernangebote) können dann auch von den Jobcentern genutzt werden, wenn Qualifizierungsbedarf bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festgestellt wird.

8. Welche Kosten sind durch die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage entstanden?

Zu 8.: Die Frage kann ohne unverhältnismäßigen zusätzlichen Recherche- und Rechenaufwand nicht beantwortet werden.

9. Aufgrund welcher Datensätze bzw. Unterlagen wurden oben stehende Fragen beantwortet und inwieweit wäre es möglich, diese (ggf. in

Zu 9.: Die Frage kann nicht abschließend beantwortet werden, da sie nicht vollständig abgedruckt ist. Vermutlich geht es um die Aufnahme der Daten in das Berliner-Open-Data-Portal (vergleiche Kleine Anfrage 17/11330). Einer Einstellung der Finanzierungsdaten steht vorbehaltlich einer datenschutzrechtlichen Prüfung nichts entgegen.

Die Daten wurden überwiegend der Software zur Verwaltung der Klienten in den Integrationsdiensten (KLIFD) entnommen.

Berlin, den 14. Januar 2013

Mario Czaja

Senator für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Jan. 2013)